

EU REFORMIERT LEBENSMITTEL-HYGIENERECHT

Für Jäger nichts Gutes

Jahrelang haben sie „gebastelt“ in den Brüsseler Amtsstuben, und nun liegt es als Entwurf vor, das mehrhundertseitige **F**oret mit der Neufassung der Lebensmittelhygiene-Vorschriften. Auch das Lebensmittel „Wildbret“ wird dabei erfasst, doch was dazu geschrieben steht, verheißt für uns Jäger Ungemach.

Alexander Krahn

Es bedarf schon viel Zeit und Geduld, sich in die Brüsseler Amtssprache hineinzulesen und noch mehr, auch hineinzudenken. Vor den Fallstricken ist man dabei noch lange nicht gefeit. Ebenso schutzlos steht man den möglichen subjektiven und vielleicht auch ideologisch geprägten Interpretationen bei der Umsetzung in nationales Recht gegenüber. Je unterschiedlicher die Ausgangssituationen der einzelnen EU-Staaten sind, um so hochaggrierter wird formuliert und um so abwegiger können die Entscheidungen im **U**ril werden. Die angedachte Osterweiterung der EU macht dabei künftige Prozesse nicht einfacher. Dann kommen noch die Verfahrensfragen. Überlässt das EU-Parlament alles den Kommissionen, ist die politische Einflussnahme nur noch begrenzt möglich.

Ob der vorliegende EU-Entwurf eine Verordnung oder (nur) eine Richtlinie wird, kann für uns Jäger als letztes Glied in der Kette der Bürokratie „kriegsentscheidend“ sein. Über allem steht das Vorsorgeprinzip zum Schutz der Bürger gegen jede Gefahr (außer der, Opfer der Bürokratie zu werden). Angesichts der „BSE-Hysterie“ werden wohl die Zeiten vorbei sein, in denen die Staaten noch zwei bis vier Jahre Zeit hatten, EU-Verordnungen in nationales Recht umzusetzen. Doch je schneller die Entscheidung, um so weniger Zeit bleibt, nationale Besonderheiten, Traditionen, kulturhistorisch gewachsenes Brauchtum und anderes mehr dabei zu beachten. Unter französischer Ratspräsidentschaft wurden die „unpopulären Papiere“ nicht verabschiedet, vielleicht auch deswegen, weil die französischen Jä-

Das Zerwirken des Wildes soll nach dem Willen der EU künftig nur noch für den eigenen Verbrauch gestattet sein. Die Eigenvermarktung auch kleinerer Mengen an Bekannte, Freunde und Nachbarn wird verboten





Nach dem Streckelegen muss alles Wild, bis auf den Braten des Jagdherren, zum Wildhändler. Was wird aber dann, wenn dieser nicht oder nur zu Dumpingpreisen abnimmt?

FOTOS: B. WINSMANN-STEINS, A. KRAH

ger eine andere politische Kraft im Lande darstellen als wir bei uns. Daran sollte man denken, wenn es gilt, aus einer Lethargie und Erstarrung zu erwachen und gemeinsam Schulterchluss zu suchen, um nicht hinnehmen zu müssen, was nicht hinnehmbar ist. Vollmundig erklärte Schwedens Außenministerin Anna Lindh: „Wir wollen während unserer Präsidentschaft auch die schwierigsten Knoten entwirren“, und dazu gehören Umwelt und Landwirtschaft. Das Zustimmungsverfahren ist angelaufen, und die Länder sitzen an ihren Stellungnahmen. Noch ist es Zeit, unseren Einfluss geltend zu machen.

Doch um was geht es sinngemäß im Einzelnen:

Jäger, im Sinne dieser Verordnungen, gelten als Lebensmittelunternehmen, die sich als solche registrieren lassen müssen und über die Erlegung des Wildes Bücher zu führen haben, in die das zu kennzeichnende Wild einzutragen ist. Die Gefahr, dass hier der Fiskus mit steuerlichen Veranlagungen auf völlig neuen Ansatzpunkten nachzieht, ist nicht auszuschließen. Der Kennzeichnungspflicht, wenn sie auf Schalenwild beschränkt bleibt, sollte man sich nicht verschließen, da damit neben mehr Ordnung und Rechtssicherheit auch die Möglichkeit besteht, unserem guten deutschen Wildbret ein Qualitätssiegel zu verleihen (siehe dazu das Interview auf S. 14 mit Brandenburgs Agrarminister Wolfgang BIRTHLER).

Das gesamte Aufkommen an Wildbret ist mit Ausnahme des familiären Eigenverbrauchs über einen Wildhändler abzuwickeln.

Deutscher Jagdrechtstag 2000

Das Thema Lebensmittelhygiene war nur eines der „heißen“ Themen, die auf dem Deutschen Jagdrechtstag unter Leitung der Rechtsanwälte Georg Kurella und Stephan Hertel in Meissen angesprochen wurden. Hier die weiteren Themen, von denen WuH einige demnächst ausführlich erörtern wird:

– DJV-Justitiar Dr. Heider berichtete, dass Deutschland eine Verletzung der Vogelschutzrichtlinie vorgeworfen wurde, weil die Jagdzeiten für Wildtauben und Möwen bis zum 30. April dauern und damit in die Nist- und Brutzeit hineinreichen. Dieser Verstoß wird von den zuständigen Stellen eingeräumt, weshalb die entsprechenden Jagdzeiten voraussichtlich verkürzt werden.

– Zur Zeit existiert ein Entwurf zur Novellierung des Waffengesetzes, so Rechtsanwalt Streitberger vom Forum Waffenrecht, der jedoch von den mit Bundesinnenminister Schily vereinbarten Eckpunkten wieder teilweise abweicht. Darin ist zum Beispiel vorgesehen, dass wichtige Einzelfragen in einer Rechtsverordnung zum Waffengesetz geregelt werden. Auf diese Weise würde erreicht, dass hierfür keine Mehrheit im Parlament notwendig wäre. Ein Bedürfnis für den Erwerb von Waffen soll nur noch vorliegen, wenn (1.) ein „besonders anzuerkennendes Interesse“ glaubhaft gemacht ist und die Waffe (2.) für den beabsichtigten Zweck „geeignet und erforderlich“ ist. Für Jäger ist derzeit jedoch keine Langwaffenbegrenzung vorgesehen, bei Kurzwaffen verbleibt es bei einem Grundbedarf von zwei Exemplaren.

Die Aufbewahrung soll ebenfalls verschärft werden. In Waffenschränken der Sicherheitsstufe A dürfen künftig bis zu zehn Langwaffen, in Schränken der Stufe B Langwaffen in unbegrenzter Anzahl verwahrt werden. Bis zu fünf Kurzwaffen dürfen in B-Schränken oder im B-Fach eines A-Schranks aufbewahrt werden. Die Munition muss bei A-Schränken getrennt gelagert werden, bei B-Schränken nicht.

Stahlschrote sind besonders gefährlich, daher sollen Patronen-Packungen künftig die Aufschrift „Achtung, erhöhte Gefahr durch Abpraller“ erhalten.

– Weitere Themen waren „Rechtsprobleme bei Jagdgenossenschaften“ (Rechtsanwalt Haase), „Betretungsrecht von Wald und freier Landschaft“ (Ltd. Reg. Dir. Dr. Orf), „Obergerichtliche Urteile in Jagdsachen“ (RA Thies), „Erfahrungen mit der Wildschadensausgleichskasse in Mecklenburg-Vorpommern“ (RA Welp), die „Vereinbarkeit des deutschen Reviersystems mit der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (Verfasser, vgl. hierzu WuH 6/2000, S. 8) sowie die „Waidgerechtigkeit in der historischen Entwicklung“ (Dr. Dr. Schwenk).

Mark. G. v. Pückler

(Weitere Informationen zum Jagdrechtstag unter www.wildundhund.de auf der Startseite)

„Politisches Gespräch mit Ulla Schmidt suchen“!

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten und bevorstehenden EU-weiten Neuordnung des Lebensmittelhygiene-Rechts sprach Alexander Kraus mit Dr. Wulf Stubbe, Präsident des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt und praktizierender Tierarzt.

WuH: Herr Dr. Stubbe, wie beurteilen Sie als Präsident des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt das, was da aus Brüssel auf uns zukommt?

Dr. Stubbe: Angesichts der „BSE-Hysterie“ möchte ich keinesfalls, dass auch noch unser gutes Wildfleisch verteufelt wird. Nach meinem Wissensstand hat es in den letzten Jahrzehnten keine gravierenden gesundheitlichen Probleme durch den Genuss von Wildbret gegeben. Deutschland hat einen sehr hohen Standard, vielleicht sogar den höchsten, bei den Lebensmittelhygiene-Vorschriften. Die im Entwurf vorliegenden Regelungen wären eine Katastrophe für die Jäger und sind für mich und die Mitglieder meines Verbandes nicht nachzuzuziehen.

WuH: An Sie als Tierarzt, sehen Sie im Zusammenhang mit der veterinärmedizinischen Beurteilung erlegten Wildes Defizite bei den gegenwärtig geltenden Rechtsgrundlagen?

Dr. Stubbe: Bei der Jägerausbildung und der damit verbundenen staatlichen Prüfung wird theoretisch und praktisch großer Wert auf die Vermittlung ausreichender Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und das Erkennen von Wildkrankheiten gelegt. Übrigens, viele meiner Berufskollegen führen diese Ausbildung durch. Die Rechtsgrundlagen dafür sind eindeutig und ausreichend. Hinzu kommt, dass wir Jäger ja vor der Erlegung mit der Beobachtung des

Verhaltens der Wildtiere praktisch eine „Lebendbe-schau“ des Wildes nach atypischen Verhaltensweisen vornehmen. Ein nicht zu unterschätzender Fakt bei der gesundheitlichen Beurteilung. Besonders absurd finde ich, dass die Jäger gegenüber dem Wildhandelsbetrieb eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen sollen. Wieso können sie das Wildbret dann nicht auch gleich selbst vermarkten? Übrigens, zur Kennzeichnung des Schalenwildes mit Ursprungsschein und Wildmarke stehe ich.

WuH: Der DJV legte Einspruch ein, glauben Sie, dass dies ausreichend für eine notwendige Korrektur ist?

Dr. Stubbe: Das ist bei der gegenwärtigen politischen Situation schwer zu beurteilen. Der DJV hat seine, auch auf unsere Zuarbeiten basierende Stellungnahme der früheren Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer (B 90/Grüne) übergeben. Jetzt muss das politische Gespräch mit ihrer Nachfolgerin Ulla Schmidt (SPD) gesucht werden. Darüber hinaus müssen die Zusammenarbeit mit der FACE auf diesem Gebiet intensiviert und alle damit befassten Abgeordneten des Europaparlamentes und des Bundestages von unserem Standpunkt informiert werden. Dies gilt natürlich auch für die zuständigen Ministerien und Gremien der Bundesländer.

WuH: Herr Dr. Stubbe, herzlichen Dank für dieses Gespräch.

Hier werden Grundfesten erschüttert. In der Mehrzahl aller Jagdbezirke, unabhängig von der Eigentumsform, fällt das Wild saisonal bedingt und diskontinuierlich an, meist nur als Einzelstücke. Es wird noch nicht einmal zwischen Niederwild (oder besser: Kleinwild wie Hase, Kanin und Flugwild) und Schalenwild unterschieden. Der Jäger als Besitzer des Wildes kann dasselbe, den Regelungen zufolge, nicht einmal mehr an seine Nachbarn verkaufen, die alle Jahre wieder mit ihrem Schnitzbraten rechnen. Die Sau für das jährliche Essen mit der Jagdgenossenschaft muss vom Wildhändler zurückgekauft werden, und die nichtjagenden Forstbediensteten in den Forstverwaltungen dürfen auf direktem Wege kein Wild mehr erwerben. Selbst dem Pfarrer des Ortes darf der Pächter keinen Hasen mehr schenken. Die hier künstlich erzeugte rechtliche Grauzone geht bis hinein in die Pächtergemeinschaft, die sich ein Stück Rotwild aufteilen will. Einer der Gründe, Wild direkt vom Jäger zu erwerben, ist die Frische des Produktes, gewissermaßen als Markenzeichen. Jetzt würden Transport- und unterschiedliche Kühl- und Lagerungsprozesse diesen Vorzug für die ländlichen Direktverbraucher zunichte machen.

Die Wildhändler würden eine marktwirtschaftlich nicht nachvollziehbare Monopol-Stellung mit Preisdiktatmöglichkeiten und Annahmeverweigerung erhalten, denen wir Jäger bedingungslos ausgeliefert wären. Dabei soll nicht die Bedeutung professioneller Wildhändler in Zweifel gezogen werden, die bei größerem Wildanfall in Mondperioden oder nach Gesellschaftsjagden ohnehin unverzichtbar sind.

Ausgangspunkt der beabsichtigten Regelungen ist die notwendige Kenntnis (oder vermutete Unkenntnis) zur visuellen Beurteilung des Gesundheitsstatus des erlegten Wildes. Wir deutschen Jäger haben in diesem Zusammenhang eine staat-

Bücher für aktive Jäger

„Zwischen Kesselbruck und Kilimandscharo“
- der erste Erzählband des bekannten Autors **Wolfram Osgyan**: Einer der wirklich gejagt hat und seine Lust am Jagen und Streckemachen nicht verschämt verbirgt. **Prallvoll mit Erlebnissen** aus hiesigen und fremden Revieren, die die ganze Palette jagdlichen Erlebens vital widerspiegeln. Ein inhaltlicher wie stilistischer Genuss für alle, die auch gern aus dem Vollen schöpfen.
224 Seiten · 102 farb. Abb. · 49,80 DM

Jagd 2000 plus, die 2. Auflage des Erfolgstitels **Jagd 2000** von **Bruno Hespeler** jetzt erschienen. Das Plus weist nicht nur in die Zukunft, sondern auch auf die Abstattung hin: Text vollständig überarbeitet, aktualisiert und erweitert, Format größer, alle Abbildungen farbig. Jeder aktive Jäger, der beim Thema „zeitgemäße Jagdmethoden“ auf der Höhe der Zeit sein will braucht dieses Buch.
256 Seiten · 192 farb. Abb. · 49,80 DM

„Anlage und Pflege Wildausungflächen“
von Dr. Georg Weigl
224 Seiten · 102 farb. Abb. · 49,80 DM

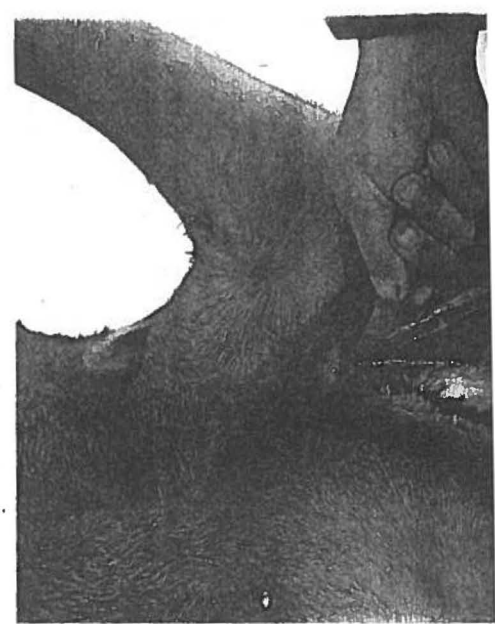
Nutzen Sie unsere günstigen Frühjahrsangebote!
Restauflagen zu reduzierten Preisen:
„Anlage und Pflege von Wildausungflächen“. Das große Standardwerk von Dr. Georg Weigl statt bisher 75,- DM jetzt nur noch **29,80 DM**
„Mit Gewehr und Kamera“. Erzählband von Chr. Steingäß statt 49,80 DM jetzt nur noch **19,80 DM**
„Bismarck und die Natur“ von Rolf Hennig statt bisher 24,80 DM jetzt nur noch **9,80 DM**

Privatbestellungen direkt beim Verlag schon ab 50,- DM porto- und versandkostenfrei:
Bade Nr. 7 · 29 582 Hanstedt · Tel. 058 22/94 160 · Fax 9416 16 · nimrod-verlag@t-online.de

lich anerkannte Jägerprüfung abgelegt, deren fester Bestandteil das Fachgebiet Wildbrethygiene und Wildkrankheiten ist. Hier trennen uns Welten von manch anderem EU-Staat. Oft wird bei größeren Gesellschaftsjagden das Wild direkt von der Strecke weg an interessierte Jäger, die zum Teil von weit her angereist sind, verkauft. Auch nicht mehr möglich, wenn es nach dem Willen der Eurokraten geht. Genauso unsinnig ist die Forderung, dass der Jäger gegenüber dem Wildhandelsbetrieb die gesundheitliche Unbedenklichkeit schriftlich bescheinigt, obwohl dieser dann ohnehin den Tierarzt noch für das gleiche Prozedere benötigt. Der absolute Gipfel nicht hinnehmbarer Forderungen ist wohl, dass das „kleine Jägerrecht“, also Herz, Leber, Lunge, Nieren und Milz, ebenfalls dem Wildhändler für weitere Untersuchungen zu übergeben ist. Es gehört

nicht viel Fantasie dazu, sich vorzustellen, wie so etwas in der Praxis aussehen würde. Abgesehen von den möglichen Transportentfernungen und den damit verbundenen Kosten, dürfte wohl kaum einer sich dasselbe, vielleicht nach einer Woche, zurückholen wollen. Unterschätzt oder nicht beachtet wird dabei auch die Tatsache, dass gerade beim Eigenverbrauch des Geräusches der Erleger besonders angehalten ist, eine sorgfältige visuelle Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustandes am Wildkörper vorzunehmen.

Mit Hinblick auf die einschneidenden Rechtsfolgen dieser auf uns zukommenden Regelungen hat der Deutsche Jagdschutz-Verband auf der Grundlage eines umfassenden Rechtsgutachtens Einspruch bei der Bundesregierung eingelegt. Ob sich das als ausreichend erweist, das beabsichtigt



Regelwerk dem bereits vorhandenen hohen rechtlichen Standard in unserem Lande anzugleichen, wird die nächste Zeit zeigen. Zweifel bleiben allemal über Macht und Einfluss des DJV in dieser Sache. Konnte man gerade in jüngster Zeit erleben, wie

Brandenburger Erfahrungen mit der Kennzeichnung von erlegtem Wild

Seit fünf Jahren Ordnung

Schärfere veterinär- und lebensmittelhygienische Bestimmungen, insbesondere für Fleisch, sind in Ausarbeitung und werden auch vor unserem Wildbret nicht Halt machen. Dabei ist auch die bundesweite Kennzeichnungspflicht von erlegtem Wild mit Ursprungsschein und Wildmarke nicht nur in „Bonner Amtsstuben“ wieder aktuell auf dem Tisch. Alexander Kräh sprach mit Brandenburgs Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Wolfgang BIRTHLER (SPD), denn in diesem Bundesland werden derartige Regelungen schon seit fünf Jahren praktiziert.



WuH: Herr Minister BIRTHLER, ich kann mich noch daran erinnern, dass es am Anfang kaum größeren Applaus für die „Wildhandelsüberwachungsverordnung“ vom 25. März 1996 in Ihrem Bundesland gab. Wie lange hat das „Murren“ der Jäger gedauert?

BIRTHLER: Das „Murren“ über die Kennzeichnung des erlegten Wildes, wohl gemerkt es betrifft nur das Schalenwild, mit einer Wildmarke aus gelber Plaste und einem Wildursprungsschein war recht verhalten. Dies vor allem deshalb, weil den Jägern aus DDR-Zeiten die Kennzeichnung des Wildes mit einem Wildursprungsschein bereits bekannt war. Der Landesjagdverband Brandenburg begrüßte den Erlass unserer Verordnung. Auch die Jagdausübungsberechtigten aus den alten Bundesländern haben die Kennzeichnungspflicht akzeptiert, da folgende Gründe für den Erlass der Wildhandelsverordnung nachvollziehbar sind:

1. Die Erhöhung des Verbraucherschützes, denn die Herkunft jedes gekennzeichneten Stückes Wild lässt sich – vom Erleger bis zum Verbraucher – zurückverfolgen.
2. Wildseuchen lassen sich durch die mögliche Lokalisierung effektiver bekämpfen, und
3. verzeichnen wir eine positive Auswirkung auf die Reduzierung der Jagdwilderei in Brandenburg.

WuH: Heute, nach fünf Jahren herrscht also Ordnung auf diesem Gebiet, oder?

BIRTHLER: Wir haben keine Probleme – die Verordnung hat sich bewährt.

WuH: Wie wichtig ein Herkunftsnachweis von Fleisch sein kann, haben uns Ereignisse um BSE gezeigt. In Ihrem Bundesland stehen ja nicht nur die Jäger, sondern wohl auch die Wildhändler in der Pflicht?

BIRTHLER: Wer in Brandenburg erlegtes Wild gewerbsmäßig an- oder weiterverkauft, muss ein Wildhandelsbuch führen. Darin sind das Eingangsdatum des Wildes, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht und die Herkunft zu vermerken. Das Wildhandelsbuch ist – unter anderem auch für Kontrollen durch die Jagdbehörden – fünf Jahre nach Abschluss aufzubewahren. Die Wildmarke muss übrigens – über die Enthäutung hinaus – bis zur Zerlegung am Wildkörper verbleiben.


WuH: Wir berichteten kürzlich, dass bereits verantwortliche Mitarbeiter des tschechischen Agrarministeriums zu einem Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet bei Ihnen weilten. Gibt es ein solches Interesse auch aus uns benachbarten Bundesländern?

BIRTHLER: Bisher sehr verhalten. Nur in Mecklenburg-Vorpommern hat man großes Interesse an unserer Verordnung. Auch dort soll – nach öffentlicher Bekundung des Landwirtschaftsministers Backhaus und des LJV-Präsidenten Dr. Bennöhr – die Kennzeichnungspflicht eingeführt werden.



Wenn das Geräusch auch noch mit zum Wildhändler muss, dann können sich beispielsweise weit angereiste Jagdgäste als Erleger davon verabschieden

FOTOS: ARCHIV, A. KRAH

selbst Bundeskanzler Gerhard Schröder solche bedeutenden Be- vereinigungen wie den mit uns verbundenen Bauern- verband „in den Senkel stellte“. Wir sollten vorsorglich darü- ber nachdenken, welche Mittel und Methoden eines offizi- elen Protestes uns in diesem Zusammenhang dann noch zur Verfügung stehen. 

WuH: Ist die statistische Abrechnung der Erfüllung des Abschlussplanes durch diese Maßnahmen auch ehrli- cher und exakter geworden?

Birther: Ja, die Jagdausübungsberechtigten verfahren nach diesen Regelungen. Eventuelle Manipulationsabsichten Einzelner wurde mit den exakten Vorgaben der Nährboden entzogen.

WuH: Hat die Kennzeichnungspflicht auch mit zur Ver- hinderung bzw. Aufklärung von Straftaten, insbeson- dere auf dem Gebiet der Wilderei, beigetragen, und wie ist eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Dienststellen Ihres Innenministeriums?

Birther: Bei Bedarf konnten wir der Kriminalpolizei und den Staatsanwaltschaften gesicherte Informationen zur Herkunft von erlegtem Wild übergeben. Das Innenministerium hat zur Information entsprechende Exemplare der gelben Wildmarke und des Ursprungsscheines erhalten. Wird beispielsweise bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei im Kofferraum eines PKW Wild ohne Wildmarke festgestellt, so besteht der An- fangsverdacht der Jagdwilderei.

WuH: Sehen Sie Möglichkeiten, dass der Wildursprungs- schein durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit noch stär- ker zum Qualitätssiegel für „deutsches Wildbret“ ent- wickelt werden kann?

Birther: Besonders die Wildmarke mit dem aufgedruckten roten Adler – die sofort nach dem Erlegen am Wildkörper zu befesti- gen ist – gilt als Gütesiegel für Wild aus der Mark Branden- burg. Das hat sich schon seit einiger Zeit unter den Verbrau- chern herumgesprochen. Ähnliches ließe sich auch in anderen Bundesländern – oder in ganz Deutschland – praktizieren.

WuH: Herr Birther, herzlichen Dank für dieses Gespräch.

VERRIEGELTER SCHLAGBOLZEN

– WAS HABE ICH DAVON?



KEY CONCEPT
you're in control

SAKO 75 BIETET WIEDER EINMAL ETWAS GANZ NEUES.

Das Sako Key Concept bringt Sie einen großen Schritt vor- wärts in Bezug auf die Sicherheit im Umgang mit Waffen - die erste voll integrierte Verschlussicherungsvorrichtung auf der ganzen Welt. Unsere Erfindung ist verblüffend einfach: Schlüssel und Schloss.

Wenn das Schloss des Key Concepts entriegelt und das Gewehr schussbereit ist, befindet sich der Schlüssel in dem Schloßchen. Wird der Schlüssel herausgenommen, ist der Schlagbolzen verriegelt und Sie können sicher sein - nur Sie, der Schlüsselbe- sitzer, und kein anderer, können Ihr Sako-Gewehr benutzen.

Durch das Key Concept ist Ihr Sako-Gewehr immer sicher - zu Hause, auf dem Schießstand, während der Jagdpausen - also immer, wenn Sie es gerade nicht benutzen.

Das Key Concept wurde mit verschiedenen Laborierungen und bei jedem Wetter gründlich getestet, selbstverständlich ohne an unsere bereits legendär gewordene Präzision irgend- welche Zugeständnisse zu machen. Das Sako-Gewehr ist immer noch das präziseste fabrikmäßig hergestellte Gewehr der Welt. Jetzt ist es auch das Sicherste.

Das Key Concept gehört zur Standard- ausrüstung aller Sako-75-Modelle in den Verschlussgrößen III bis V. www.sako.fi

WISCHO JAGD- UND SPORTWAFFEN
Dresdener Str. 30, D-91024 Erlangen
Tel. 09131-30090, Fax. 09131-300930

sako
FINLAND